

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 26. September 2011

(in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13. Juli 2015)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Logistik sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Logistik sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik,
2. der erfolgreiche Abschluss von Modulen
 - a) zu den Grundlagen der Logistik im Umfang von mindestens 15 Credits und
 - b) zu den Grundlagen der Informationsverarbeitung im Umfang von mindestens 5 Credits,
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Dem Studium in einem der in Satz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge steht ein solches in einem anders benannten Studiengang gleich, wenn es ihm nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entspricht. ³Den in Satz 1 Nr. 2 genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Ob Studiengänge oder Module den in Satz 1 genannten gleichstehen, entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Soweit es auf eine Entscheidung über einen Studiengang gemäß Satz 2 ankommt, haben die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen unaufgefordert zusammen mit ihren

schriftlichen Bewerbungsunterlagen Kopien der für ihr erstes berufsqualifizierendes Studium einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen einzureichen. ⁶Entsprechendes gilt für eine Entscheidung über Module gemäß Satz 3; hier sind die Beschreibungen der Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen vorzulegen.

(2) ¹Die Mindestzahl von 210 Credits nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits abgeschlossen haben, als erreicht, wenn diese den erfolgreichen Abschluss bestimmter weiterer Module im Umfang von 30 Credits nachweisen; das Nähere wird von der Prüfungskommission festgelegt. ²Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der in Satz 1 genannten Module können von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs jeweils einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Satz 1 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module im Umfang von 180 Credits bezogen haben. ⁵Bis zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 sind die betreffenden Studierenden von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Masterstudiengangs Logistik grundsätzlich ausgeschlossen; über Ausnahmen hiervon entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Für die Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

(1) ¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein diesem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gleichstehendes Studium mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen und mit Erfolg die Prüfung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung abgelegt hat, falls diese im jeweiligen Bewerbungszyklus stattfindet. ²Über die erforderliche studiengangspezifische Eignung verfügen Bewerber und Bewerberinnen vorbehaltlich des Erfordernisses der in Satz 1 genannten Prüfung auch dann, wenn sie das Notenkriterium gemäß Satz 1 rechnerisch erreichen, indem sie ihre tatsächliche Prüfungsgesamtnote um einen Bonus oder mehrere Boni gemäß Abs. 2 verbessern. ³Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen schriftlich nachweisen, dass zum besten Drittel der Absolventen und Absolventinnen ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.

(2) ¹Bewerber und Bewerberinnen erhalten

1. einen Notenbonus von 0,2, wenn sie über eine nach Erlangung des Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder des diesem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gleichstehenden Abschlusses erworbene und dieser Qualifikation entsprechende Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten Dauer verfügen,

2. einen Notenbonus von 0,1, wenn sie im Rahmen ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums zusätzliche freiwillige Praxisphasen mit einer Länge von mindestens sechs Monaten absolviert haben,
3. einen Notenbonus von 0,1, wenn ihre Motivation für den angestrebten Studiengang erheblich über den Anforderungen liegt, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt müssen, und
4. einen Notenbonus von 0,1, wenn sie nachweisen, dass sie sich speziell auf den angestrebten Studiengang in einem Maße mit Erfolg fachlich vorbereitet haben, das erheblich über den Anforderungen liegt, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen.

²Soweit Bewerber und Bewerberinnen die in Satz 1 genannten Boni in Anspruch nehmen möchten, haben sie unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen geeignete Nachweise über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einzureichen. ³Solche Nachweise können insbesondere Zeugnisse, ein Motivationsschreiben und eigene fachwissenschaftliche Abhandlungen sein. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet über die Vergabe der Boni auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

(3) ¹An der Prüfung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht für das Studium im Masterstudiengang beworben und die Zugangsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie das Notenkriterium gemäß Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen hat. ²Einer gesonderten Anmeldung für die Prüfung bedarf es nicht.

(4) Zur Prüfung ihrer studiengangspezifischen Eignung reichen die Bewerber und Bewerberinnen folgende Unterlagen ein:

1. einen schriftlichen Lebenslauf (Umfang ca. eine Seite DIN A4),
2. ein Motivationsschreiben, in dem die Erwartungen an das Studium und die Gründe zu seiner Aufnahme erläutert werden (Umfang maximal zwei Seiten DIN A4),
3. die kurze Erörterung eines aus den öffentlichen Medien bekannten aktuellen Vorgangs, in dem der Bewerber oder die Bewerberin eine wichtige Fragestellung der Logistik oder des Supply Chain Managements erkennt; dabei sollen insbesondere die Ziele des betroffenen Unternehmens dargestellt, die bestehenden Handlungsoptionen erwähnt und mögliche Zukunftsentwicklungen abgeschätzt werden (Umfang maximal zwei Seiten DIN A4).

(5) ¹Mit den in Abs. 4 genannten Unterlagen sowie in einem Prüfungsgespräch sollen die Bewerber und Bewerberinnen nachweisen, dass sich die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang sinnvoll in ihre bisherige akademische und berufliche Laufbahn einfügt, sie über die für das Studium erforderliche Motivation verfügen und sie in überdurchschnittlichem Maße in der Lage sind, auf der Basis ihres jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen aus dem Bereich der Logistik und des Supply Chain Managements zu strukturieren, unternehmerische Optionen zu erkennen und mögliche Zukunftsentwicklungen zu diskutieren. ²Die Hochschule teilt den betreffenden Bewerbern und Bewerberinnen den Termin für das Gespräch mit. ³Das Gespräch wird von einer durch die Prüfungskommission bestellten Prüfungsperson durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. ⁴Sofern die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, stellt die Prüfungskommission

fest, dass die Bewerber und Bewerberinnen die Prüfung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung mit Erfolg abgelegt haben; anderenfalls wird die Prüfungsleistung mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.⁵ Es wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfungspersonen, die Bewertungen der einzelnen Prüfungspersonen und das Gesamtergebnis hervorgehen.⁶ Die Niederschrift ist von den Prüfungspersonen zu unterschreiben.

(6) ¹Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen vor Studienbeginn bekannt gegeben; wurde die Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, ist dies den betreffenden Bewerbern und Bewerberinnen gegenüber schriftlich zu begründen. ²Bewerber und Bewerberinnen, welche die Prüfung ohne Erfolg abgelegt haben, können sich zu späteren Terminen wieder bewerben.

§ 4

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Absolventen und Absolventinnen auf die Übernahme von Managementaufgaben in der Logistik vorzubereiten. ²Die Logistik ist charakterisiert durch die Integration von technischen und betriebswirtschaftlichen Ansätzen. ³Neue logistische Managementkonzepte sind ohne neue technische Unterstützung nicht möglich und erst neue technische Lösungen in der Logistik ermöglichen neue Logistikansätze.

(2) Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung dieses Schnittstellen-Know-how der Logistik sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie technischer Sicht und integriert es zu einem Gesamtkonzept. Durch diese integrative Konzeption wird es den Absolventen und Absolventinnen ermöglicht, nach Abschluss des Studiums Logistikmanagementaufgaben auf dem so genannten Senior-Level zu übernehmen.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module

Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

§ 8

Masterarbeit

¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters vergeben werden und muss vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters vergeben worden sein. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 30 Credits erworben hat. ³Die Themenvergabe erfolgt im Regelfall durch einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Logistik wahrnimmt. ⁴Über Ausnahmen von Satz 3 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Fristen für die Ablegung der Prüfungen, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

¹Die Prüfungen im Masterstudiengang sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt und bestanden sein. ²Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als zwei Semester, gilt § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO; für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 RaPO.

§ 10
Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 11
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Business Administration (M.B.A.).

§ 12
Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Logistik gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Vom Abdruck des § 13 wurde abgesehen, da diese Vorschrift für die Anwendung der vorliegenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr von alleiniger Bedeutung ist.

Die vorliegende Fassung gilt gemäß § 2 Satz 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 13. Juli 2015 (Amtsblatt der Hochschule 17/2015) ab dem Wintersemester 2015/2016 für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2014/2015 das Studium im Masterstudiengang Logistik aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
M 1	Strategien im Supply Chain Management					
M 1-1	Strategien im Einkauf	4	6	SU	schrP90	
M 1-2	Strategien und Führung von Supply Chains	4	6	SU	schrP90	
M 2	Logistik-Management					
M 2-1	Management von Logistikprozessen	4	6	SU	P ¹	
M 2-2	Outsourcing von Logistikdienstleistungen	4	6	SU	schrP90	
M 2-3	Logistik-Controlling und Logistik-Recht	4	6	SU	schrP90	
M 3	Technologien in der Logistik					
M 3-1	Technologien und Trends in Produktion, Supply Chain und Logistik	4	6	SU	P ¹	
M 3-2	Technologien zur Steuerung und Identifikation	4	6	SU	schrP90	
M 3-3	Technologien zur Automatisierung	4	6	SU	P ¹	
M 4	Management von logistischen Projekten					
M 4-1	Fallstudien	4	6	S	StA mit Präs	TN ²
M 4-2	Management logistischer Projektgruppen	4	6	S	StA mit Präs	TN ²
M 4-3	Logistikprojekte in der Praxis	4	6	S	Thesenpapier mit Präsentation und wissenschaftlicher Diskussion	TN ²
M 5	Masterarbeit					
M 5-1	Masterarbeit		24		AA ³	
	Summen	44	90			

¹ Mögliche Prüfungsformen sind schrP90 oder StA mit Präs. Die Form der Prüfung wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

² Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmenachweises ist die Anwesenheit bei mindestens 80 v.H. der durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

³ Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 180 Tage.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
P	Prüfung
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
schrP90	Schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Bearbeitungszeit
StA mit Präs	Studienarbeit mit Präsentation
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis